

zum

Regierungsentwurf zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus KWK und zur Eigenversorgung (Stand 18. Oktober 2016)

15. November 2016

Zu Artikel 1 des Regierungsentwurfs – Änderung des KWKG

1. Themenkomplex KWK-Umlage

1.1 Besondere Ausgleichsregelung und Eigenstromregelung als Kriterium für eine Reduzierung der KWK-Umlage heranziehen

Die Besondere Ausgleichsregelung ist kein geeignetes Kriterium für eine Reduzierung der KWK-Umlage, da sie zu einer weiteren Kostenbelastung der deutschen Industrie und zu einer Schwächung der Unternehmen im internationalen Wettbewerb führt. Es ist daher ein Fortschritt, dass zumindest Unternehmen nach Anlage 4 des EEG, die ältere Bestandsanlagen im Rahmen einer Eigenerzeugung betreiben, mit in die Entlastung einbezogen werden. Dies stärkt den notwendigen Bestands- und Vertrauensschutz. Es ist allerdings unverständlich, dass diese Regelung auf diese Teilgruppe eingeschränkt wird. Vielmehr müssen alle Unternehmen mit Eigenerzeugung eine entsprechend reduzierte KWKG-Umlage in Anspruch nehmen können, also bspw. auch neuere Bestandsanlagen oder Industrieparkbetreiber, die mit ihren Prozessen in der Regel nicht auf der Anlage 4 berücksichtigt sind, obwohl ihre Produkte wie Dampf, Kälte und Druckluft von Unternehmen, die der Anlage 4 zuzuordnen sind, genutzt werden. Denn wenn bei der Entlastung von der KWKG-Umlage auf die Regelungen des EEG zurückgegriffen wird, ist es nur folgerichtig, dies auch umfassend zu tun. Deshalb sollte § 27 a KWKG-E so abgeändert werden, dass alle Bestandsanlagen nach EEG unabhängig von der Listenzugehörigkeit, die Umlagenreduzierung in Anspruch nehmen können.

Weiterhin ist es nicht zielführend, die Entlastungsmöglichkeit nach § 27 a, die sich an Eigenerzeuger richtet, nur für Unternehmen zu eröffnen, die „über keine Abnahmestelle verfügen, an denen die EEG-Umlage für Strom nach § 64 des EEG begrenzt worden ist“. Viele Unternehmen verfügen über mehrere Abnahmestellen, bei denen es auch Abnahmestellen geben kann, die nach dem EEG begrenzt worden sind. Dies ist für den KWK-Kontext aber nicht relevant. Diese Einschränkung sollte deshalb gestrichen werden.

Darüber hinaus würden wir es begrüßen, wenn zumindest bei der Ersetzung von Bestandsanlagen ohne Kapazitätserhöhung nach § 61 e EEG ebenfalls eine KWKG-Umlage nur insoweit zu zahlen ist, die den Wert nach § 27 (2) Satz 1 Nr. 2 KWKG nicht überschreitet. Insbesondere wenn die Erzeugung auf Basis von Kohle durch eine Erzeugung auf Basis von Gas abgelöst wird. Dies stellt sicher, dass in die Zukunft gerichtete und den Klimaschutz unterstützende KWK-Projekte gefördert werden und ein zukünftiger Brennstoffwechsel belohnt wird.

1.2 BesAR-Entlastungsregel an KWKG-Förderumfang anpassen

Die Übertragung der Besonderen Ausgleichsregelung auf die KWK-Umlage trägt nicht dem Umstand Rechnung, dass ein Letztverbraucher, der nach der Besonderen Ausgleichsregelung im Hinblick auf die EEG-Umlage begrenzt ist, im Hinblick auf die wettbewerbsbeeinträchtigende Belastung bereits bis zur Höchstgrenze ausgereizt ist. Jede zusätzliche Belastung aus weiteren Bezugsrahmen überschreitet diese Belastungsgrenze. Hinzu kommt, dass die Begrenzung nach Cap bzw. SuperCap des EEG (4% bzw. 0,5% der Bruttowertschöpfung) ins Leere laufen würde, da der sich aus den Caps ergebende €-Betrag durch die KWKG-Umlage nicht ausgeschöpft würde. Damit wäre in der Praxis immer die Maximalumlage von 15% (der KWKG-Umlage) zu zahlen. Um eine angemessene Anwendung der Bruttowertschöpfungs-Caps zu gewährleisten, müssten diese im obigen Verhältnis von EEG- zu KWKG-Volumen korrigiert werden, also auf 0,24% bzw. 0,03% der Bruttowertschöpfung

1.3 Auffangregelung für Letztverbrauchergruppen mit bisher reduzierter KWK-Umlage schaffen

Für Unternehmen, die bislang nach § 26 Abs. 2 KWKG 2016 in die beiden Letztverbrauchergruppen mit reduzierter KWK-Umlage fielen und nach den Regelungen dieses Entwurfes keine Belastungsreduzierung mehr erhalten können, weil sie die BesAR-Kriterien nicht erfüllen bzw. nicht unter die Eigenstromregelung fallen, ist eine Auffangregelung erforderlich. Diese Auffangregelung sollte nach dem Vorbild der Härtefallregelung des EEG ausgestaltet werden die auf der Regelung in Rn 197 der EEAG basiert. Demnach wäre für Unternehmen, die unter dem bislang geltenden KWKG eine Reduktion erhalten haben (also Letztverbräuche der Gruppen B und C), eine Teilreduzierung auf 20 % der regulären KWK-Umlage vorzunehmen.

1.4 Abnahmestellendefinition des KWKG an die Regelung der BesAR anpassen

§ 27c Abs. 1 KWKG-E definiert die Abnahmestelle, selektiv für den Bereich der Schienenbahnen, unter Verweis auf die Regelungen zur Besonderen Ausgleichsregelung im EEG. Zur Vereinheitlichung der Anwendung schlägt VIK vor, dies auch für das produzierende Gewerbe entsprechend vorzusehen, so dass bei der Begrenzung der KWK-Umlage die Abnahmestellendefinition des § 65 Abs. 7 Nr. 1 EEG anzuwenden ist.

2. Themenkomplex KWK-Förderung

2.1 Kein Ausschluss industrieller KWK mit Eigenversorgung von jeglicher KWK-Förderung im Leistungsbereich von 1-50 MW

Der Entwurf sieht grundsätzlich eine Ausschreibung der Förderung der KWK-Stromerzeugung bei Anlagen in einem Bereich von 1- 50 MW vor. Für selbst verbrauchten Strom in diesem Segment soll es sowohl für Neubauprojekte als auch für Modernisierungen keine KWK-Förderung mehr geben. Gerade in diesem Leistungsbereich sind allerdings sehr viele industrielle KWK-Projekte angesiedelt. Der Ausschluss dieser Projekte von der KWK-Förderung stellt eine ungerechtfertigte Diskriminierung der industriellen gegenüber der öffentlichen KWK, sowie gegenüber Projekten ohne Eigenversorgung dar, die sich an den Ausschreibungen der Förderung beteiligen können. Die KWK-Förderung ist aber eine Technologie-Förderung, die aufgrund ihrer Effizienz und CO₂- Ersparnis gewährt wird, und sollte deshalb unabhängig von ihrer Einsatzart erfolgen.

Der Ausschluss von der Förderung ist desweiteren nicht nachvollziehbar, weil KWK-Anlagen für die konventionelle Energieerzeugung den bei weitem effizientesten Weg bieten. Denn sie nutzen einen großen Teil der bei der konventionellen thermischen Stromerzeugung verlorengelassenen Abwärme als Prozess- und Heizwärme. Das Ergebnis: Der CO₂-Ausstoß wird gegenüber der getrennten Erzeugung von Strom und Wärme um 25 % abgesenkt. Zudem wird der KWK-relevante Wärmebedarf der Industrie auch im Jahr 2030 noch bei etwa 200 TWh liegen. Dies ist eine Größenordnung, die realistisch gesehen nicht aus erneuerbaren Energieträgern gedeckt werden kann. KWK-Anlagen sind hierfür die effizienteste Lösung, auch in den Leistungsklassen von 1-50 MW.

2.2 Hilfsweise - Kein Ausschluss anteiliger Eigenerzeugung von der Förderung

Sofern die Punkte unter 2.1. nicht gehört werden, weist VIK darauf hin, dass der Ausschluss von Anlagen mit anteiliger Eigenerzeugung von der Förderung nicht nachvollziehbar ist. Denn für den Strom aus einer Anlage, der an Dritte geliefert wird, unabhängig davon, ob aus dem Netz der Allgemeinen Versorgung oder nicht, gelten die möglichen Entlastungstatbestände des Eigenstroms nicht.

Darüber hinaus weist VIK darauf hin, dass eine Trennung zwischen Eigenstrom und Lieferstrom dazu führen könnte, dass ein Betreiber im Zweifel zwei Anlagen bauen müsste: Eine Anlage zur Eigenversorgung und eine Anlage zur Drittbeflieferung, die dann förderfähig wäre. Der Bau zweier kleinerer Anlagen statt einer großen wäre allerdings – auch unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten - nicht sinnvoll, da damit Größenvorteile verlorengingen und auf die höhere Effizienz größerer Anlagen verzichtet würde.

2.3 Modernisierungen im Leistungsbereich von 1-50 MW ermöglichen

Der Ausschluss von KWK-Anlagen im Segment 1-50 MW, die zur Eigenerzeugung genutzt werden, von der Förderung erstreckt sich nicht nur auf Neubauten, sondern auch auf den Bereich der Modernisierungen. Auch hier gilt: Der Wegfall der KWK-Förderung in diesem Bereich würde den Effizienzzielen, die politisch gewollt sind und zukünftig noch stärker

gewichtet werden sollen, zuwider laufen, denn Betreiber bestehender KWK-Anlagen erhalten dadurch geringere, nicht ausreichende Anreize, Modernisierungen durchzuführen, die in aller Regel mit Effizienzverbesserungen verbunden sind

2.4 Fördervoraussetzung mit Stammdaten

Da das Marktstammdatenregister noch in der gesetzlichen Abstimmungsphase ist, sollte kein Verweis erfolgen, dass ohne Anlagenregistrierung keine Zuschlagszahlung erfolgt. Aus diesem Grunde sollte § 13 a gestrichen werden.

2.5 Kein Verzicht auf vermiedene Netznutzungsentgelte als Fördervoraussetzung

§ 8 a Abs. 4 sieht vor, dass der Verzicht auf Entgelte für dezentrale Einspeisung („vermiedene Netzentgelte“) eine zwingende Voraussetzung für die Teilnahme an der Ausschreibung sein soll. Angesichts der derzeit erfolgenden politischen Diskussion über die Zukunft der Entgelte für dezentrale Einspeisung wäre es kontraproduktiv, bereits jetzt im KWKG selektiv vermiedene Netzentgelte abzuschaffen. Grundsätzlich ist hier eine differenzierte Betrachtung erforderlich: Dort, wo Anlagen in Lastschwerpunkten einspeisen, müssen sie beibehalten werden, da hier eine dezentrale Einspeisung von gegenüber der Vergangenheit unverändertem Vorteil für das Gesamtsystem ist.

Zu Artikel 2 des Regierungsentwurfs – Änderung des EEG

1. Zur Definition der Stromerzeugungsanlage

Der Regierungsentwurf definiert in § 3 Nr. 43 a EEG-E erstmals den Begriff der Stromerzeugungsanlage. Laut Gesetzesbegründung erfolgt dies insbesondere vor dem Hintergrund der Bestandsschutzregelungen. Im Ergebnis wird dabei ein enger Anlagenbegriff zu Grunde gelegt.

Forderung VIK: Diese Regelung sollte einzig für zukünftige Eigenversorgungsanlagen gelten.

Der Begriff der Stromerzeugungsanlage war in der Vergangenheit nicht definiert. Dementsprechend trennt auch der unter umfassender Beteiligung der Marktakteure erarbeitete Leitfaden der Bundesnetzagentur, auf den in der Gesetzesbegründung mehrmals verwiesen wird, zwischen Alt- und Neuanlagen und stellt insofern klar, dass Altanlagen nicht im Nachhinein determiniert werden können. An dieser Trennung sollte zwingend festgehalten werden. VIK empfiehlt insofern, die Definition ausschließlich auf neue Stromversorgungsanlagen zu beziehen, die nach Inkrafttreten des vorliegenden Regierungsentwurfs in Betrieb gehen.

Dies könnte durch eine entsprechende Klarstellung in der Begründung zu und in § 3 Nr. 43a EEG-E selbst erfolgen:

Die **Definition in § 3 Nr. 43a EEG-E** ist wie folgt zu ändern:

*„Stromerzeugungsanlage zur **Eigenversorgung**...“*

In den §§ 61a EEG-E ff. sind entsprechende Anpassungen notwendig.

Die **Begründung zu § 3 Nr. 43a EEG-E** ist wie folgt zu fassen:

*„In § 3 Nummer 43a EEG 2017 wird eine Definition des Begriffs der Stromerzeugungsanlage aufgenommen. Die Begriffsdefinition erfolgt vor dem Hintergrund der Neuregelung der Bestimmungen zur Eigenversorgung ~~und in diesem Zusammenhang insbesondere vor dem Hintergrund der Bestandsschutzregelungen.~~ **Aus Gründen des Vertrauensschutzes und des Rückwirkungsverbots erfasst diese Definition lediglich neue Stromerzeugungsanlagen zur Eigenversorgung, sie ist nicht auf bestehende Eigenzeugungen im Sinne der §§ 61c bis 61e anzuwenden.** Im Ergebnis wird hierbei ein enger Anlagenbegriff zu Grunde gelegt. Danach ist eine Stromerzeugungsanlage jede technische Einrichtung, die unabhängig vom eingesetzten Energieträger direkt Strom erzeugt. Dies ist in der Regel der Generator nach § 3 Nummer 27 EEG 2017, im Bereich der solaren Strahlungsenergie jedoch hiervon abweichend das einzelne, den Strom erzeugende Photovoltaik-Modul. Andere technische oder bauliche Einrichtungen, die zwar der Stromerzeugung dienen, aber nicht selbst den Strom erzeugen, wie z.B. ein Motor, eine Turbine oder Einrichtungen für die Primärenergieträgerzufuhr, sind von dem Begriff der Stromerzeugungsanlage nicht umfasst.“*

Die im Regierungsentwurf angelegte Verknüpfung einer 20%igen Umlagebelastung mit dem Ersatz des Generators wäre im Übrigen auch ohne eine in die Vergangenheit wirkende Definition der Stromerzeugungsanlage darstellbar.

Dies könnte erfolgen, indem § 61e EEG-E wie folgt gefasst würde:

*„(1) Der Anspruch nach § 61 Absatz 1 verringert sich auf 20 Prozent der EEG-Umlage, wenn **bei einer Bestandsanlage oder einer nach diesem Absatz erneuerten oder ersetzten Bestandsanlage an demselben Standort ohne Erweiterung der installierten Leistung nach dem 31. Dezember 2017 der Generator ausgetauscht wird** und soweit derselbe Letztverbraucher die **nach diesem Paragraph erneuerte oder ersetzte Bestandsanlage** entsprechend den Anforderungen nach § 61c Absatz 1 nutzt.*

*(2) Der Anspruch nach § 61 Absatz 1 verringert sich ferner auf 20 Prozent der EEG-Umlage, wenn **bei einer älteren Bestandsanlage oder einer nach diesem Absatz erneuerten oder ersetzten älteren Bestandsanlage an demselben Standort ohne Erweiterung der installierten Leistung nach dem 31. Dezember 2017 der Generator ausgetauscht** wird und soweit derselbe Letztverbraucher die **nach diesem Paragraph erneuerte oder ersetzte ältere Bestandsanlage** entsprechend den Anforderungen nach § 61d Absatz 1 nutzt. § 61d Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden.*

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 verringert sich der Anspruch nach § 61 Absatz 1 auf null Prozent der EEG-Umlage, solange

- 1. die Bestandsanlage oder die ältere Bestandsanlage, **deren Generator ausgetauscht** worden ist, noch unterlegen hätte*
 - a) der handelsrechtlichen Abschreibung oder*
 - b) der Förderung nach diesem Gesetz oder*
- 2. die mit dem neuen Generator betriebene gemäß Abs. 1 bzw. 2 erneuerte oder ersetzte Bestandsanlage bzw. erneuerte oder ersetzte ältere Bestandsanlage nicht vollständig handelsrechtlich abgeschrieben worden ist, wenn die Erzeugung von Strom auf Basis von Stein- oder Braunkohle zugunsten einer Erzeugung von Strom auf Basis von Gas oder erneuerbaren Energien an demselben Standort abgelöst wird.“*

2. Zur 20%igen Umlagenbelastung bei Erneuerung und Ersetzung von Bestandsanlagen

a. Zur Ersetzung ohne Kapazitätserhöhung:

Der Regierungsentwurf regelt in § 61e EEG-E, dass Bestandsanlagen und ältere Bestandsanlagen eine EEG-Umlage von 20 % zahlen müssen, wenn sie nach dem 31. Dezember 2017 erneuert oder ersetzt werden. Eine Erweiterung der installierten Leistung ist zukünftig nicht mehr möglich.

Wir erlauben uns nochmals darauf hinzuweisen, dass aus Sicht des VIK an den Regelungen aus dem EEG 2014 festgehalten werden sollte. Zumindest sollte die Ersetzung ohne Kapazitätserhöhung - zum reinen Bestandserhalt - auch nach 2017 ohne Umlagebelastung möglich sein.

Die geplanten Einschränkungen würden aus Sicht des VIK zu einem Auslaufen des uneingeschränkten Bestandsschutzes führen, da jeder Generator früher oder später erneuert oder ersetzt werden muss. Zielführender ist die aktuelle gesetzliche Regelung, wonach der Bestandsschutz erst dann seine Gültigkeit verliert, wenn mit einer Modernisierung - ohne zeitliche Befristung - eine Kapazitätserweiterung oberhalb einer definierten Schwelle verbunden ist. Die Regelung des Gesetzentwurfs entspricht aus unserer Sicht nicht der Zusage der Politik, die immer wieder betont hat, dass keine Einschränkungen am Bestandsschutz vorgenommen werden sollen.

Im Übrigen wird auf den Evaluierungsbericht des BMWi verwiesen, in dem eine Belastung des Eigenstroms ausführlich und mit zutreffender Begründung abgelehnt wird.

b. Zum Begriff der Erneuerung / Ersetzung:

VIK begrüßt, dass die Gesetzesbegründung besagt, dass bei einer mehrere Generatoren umfassenden „Anlage“ der Austausch eines einzelnen Generators nicht dazu führt, dass auch für Strom aus den übrigen, nicht ausgetauschten Generatoren anteilig die EEG-Umlage gezahlt werden muss. Vielmehr bleibt in diesem Fall die Eigenversorgung mit Strom aus den nicht ausgetauschten Generatoren umlagefrei.

c. Dazu, dass nach einer Ersetzung derselbe Letztverbraucher die Anlage zur Eigenerzeugung nutzen muss

Nach dem aktuellen Gesetzesentwurf muss nach einer Ersetzung derselbe Letztverbraucher die Anlage zur Eigenerzeugung nutzen.

Forderung VIK: Das ist eine Verschärfung gegenüber der bisherigen Rechtslage, die nicht gerechtfertigt ist und die deshalb abzulehnen ist.

Im EEG 2014 gab es eine ähnliche Regelung einzig in Bezug für den sehr speziellen Fall, dass ältere Bestandsanlagen modernisiert werden sollten, die nicht das Erfordernis der räumlichen Nähe erfüllten. Eine Personenidentität nun für alle Fälle der Ersetzung zu fordern, stellt eine ungerechtfertigte Verschärfung dar.

d. Zur Umlagebefreiung nach § 61c und d auch im Falle der Modernisierung / Kapazitätserweiterung bis 31.12.2017

Bis zum 31.12.2017 kann eine Bestandsanlage/ältere Bestandsanlage mit einer Kapazitätserweiterung bis zu 30% erneuert, erweitert oder ersetzt werden, ohne dass die Strommengen mit der EEG-Umlage belastet werden.

Forderung VIK: Grundsätzlich wird die Regelung begrüßt, verbunden mit der Bitte, auf das Vorliegen einer Genehmigung nach dem BImSchG/verbindliche Bestellung der Anlage abzustellen.

Die Regelungen sind zu begrüßen, da sie den notwendigen Vertrauensschutz für Bestandsanlagen und ältere Bestandsanlagen gewährleisten. VIK empfiehlt, das Enddatum analog zu den Regelungen im KWKG auf das Vorliegen einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder einer verbindlichen Bestellung der Stromerzeugungsanlage zu beziehen. Damit würde vermieden, dass es zu Engpässen bei

der Belieferung mit Aggregaten kommt, womit anderenfalls möglicherweise der vom Gesetzgeber intendierte Bestandschutz ohne Zutun des Anlagenbetreibers in Gefahr geriete.

3. Zur Verringerung der EEG-Umlage bei älteren Bestandsanlagen gemäß § 61 d EEG-E

Forderung VIK: § 61 d sollte folgendermaßen umformuliert werden:

(1) Unverändert

(2) Ältere Bestandsanlagen im Sinn diesen Abschnitts sind Stromerzeugungsanlagen, die

1. Der Letztverbraucher vor dem 1. September 2011 als Eigenerzeuger unter Einhaltung der Anforderungen nach Absatz 1 betrieben hat und

2. Nicht nach dem 31. August 2011 erneuert, erweitert oder ersetzt worden sind.

(3) Ältere Bestandsanlagen im Sinn dieses Abschnitts sind ferner Stromerzeugungsanlagen, die nach dem 31. Juli 2014 aber vor dem 1. Januar 2018 eine Stromerzeugungsanlage, die der Letztverbraucher vor dem 1. September 2011 als Eigenerzeuger unter Einhaltung der Anforderungen des Absatzes 1 betrieben hat, an dem selben Standort erneuert, erweitert oder ersetzt haben, es sei denn, die installierte Leistung ist durch die Erneuerung, Erweiterung oder Ersetzung um mehr als 30 Prozent erhöht worden.

Der Teilsatz "unter Einhaltung der Anforderungen nach Absatz 1" sollte in den Absätzen 2 und 3 gestrichen werden. Der Betrieb als Eigenerzeuger (Abs. 1 Nr. 1) wird bereits in den Absätzen 2 und 3 genannt, daher ist diese Bedingung an diesen Stellen doppelt und damit nicht notwendig. Der Bezug auf Absatz 1 Nr. 2 "soweit der Letztverbraucher den Strom selbst verbraucht" ist unpräzise gefasst und könnte daher einen Interpretationsspielraum eröffnen, welcher weder von der Systematik der Eigenerzeugung gefordert noch nach dem Eigenstromleitfaden der BNetzA (S. 69 unten) geboten ist, worauf jedoch im aktuellen Regierungsentwurf nicht eingegangen wurde.

Es sollte daher sichergestellt werden, dass die EEG-Befreiung von Älteren Bestandsanlagen nicht auf den quantitativen Umfang limitiert wird, in dem Strom vor oder am 31.08.2011 selbst verbraucht wurde, sondern dass auch eine anteilige und/oder zwischenzeitliche Drittbelieferung (oder ein Verkauf von Strommengen am Markt) vor oder am Stichtag den Umfang der Eigenstromnutzung nach dem Stichtag und in Zukunft nicht einschränkt. Da dies sowohl für die Älteren Bestandsanlagen (Absatz 2) als auch für erneuerte/ersetzte Ältere Bestandsanlagen (Absatz 3) gelten muss, sollte der o.g. Teilsatz in beiden Absätzen gestrichen werden.

4. Zur Anwendbarkeit der Besonderen Ausgleichsregelung auf den umlagepflichtigen Eigenstrom

a. Zur grundsätzlichen Anwendbarkeit der Besonderen Ausgleichsregelung

Seitens der Politik wurde kommuniziert, dass die stromkostenintensiven Unternehmen sich nach einer grundlegenden Modernisierung für den dann umlagepflichtigen Eigenstrom über die Besondere Ausgleichsregelung entlasten können. Dies trifft aber nur sehr bedingt zu.

VIK möchte in diesem Zusammenhang feststellen, dass viele Unternehmen die Besondere Ausgleichsregelung grundsätzlich nicht in Anspruch nehmen können.

Viele Unternehmen können die Besondere Ausgleichsregelung schon aus grundsätzlichen Gründen nicht in Anspruch nehmen:

- Denn die Inanspruchnahme der Besonderen Ausgleichsregelung erfordert die Zugehörigkeit zu einer der Branchen, die in Anlage 4 des EEG aufgelistet sind. Diese Voraussetzung wird bei weitem nicht von allen Unternehmen erfüllt, deren Eigenerzeugung bislang nicht mit der EEG-Umlage belastet ist. Beispiele stellen die Druckereibranche oder der Betrieb von Industrieparks dar.
- Außerdem sind die Schwellenwerte für die Stromkostenintensität für viele Unternehmen nicht erreichbar. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn das Unternehmen aufgrund seiner Struktur sehr personalintensiv ist oder einen hohen Anteil an Forschungs- und Entwicklungskosten aufweist und/oder am Standort Headquarter-Funktionen angesiedelt sind. Die Bruttowertschöpfung dieser Unternehmen ist in diesen Fällen sehr hoch. Die notwendigen Schwellenwerte bei der Stromkostenintensität werden mitunter deutlich verfehlt, obwohl grundsätzlich stromkostensensitive und entlastungsberechtigte Produktionen vorhanden sind.
- Für eine Anzahl von Unternehmen scheitert die Inanspruchnahme der Besonderen Ausgleichsregelung an beiden genannten Voraussetzungen.

b. Zum friktionsfreien Übergang in die Besondere Ausgleichsregelung

Im Gesetzesentwurf findet sich eine Ergänzung in §§ 64 und 66 (Besondere Ausgleichsregelung), die laut Gesetzesbegründung sicherstellen soll, dass ein nahtloser Übergang in die Besondere Ausgleichsregelung für Unternehmen, deren Bestandsanlagen erstmals umlagepflichtig werden, möglich ist.

Forderung VIK: Die aktuelle Regelung sichert noch keinen friktionsfreien Übergang und sollte deshalb entsprechend angepasst werden.

Die aktuelle Regelung stellt noch keinen friktionsfreien Übergang in die Besondere Ausgleichsregelung sicher, da regelmäßig eine Lücke von bis zu 24 Monaten auftreten würde, bevor eine Umlagenreduzierung nach der Besonderen Ausgleichsregelung tatsächlich in Anspruch genommen werden könnte. Um einen friktionsfreien Übergang zu ermöglichen, sollte daher eine Antragstellung auf Basis von Prognosedaten (mit anschließender Ex-post-Überprüfung, ob die Voraussetzungen der BesAR auf Basis der tatsächlichen Daten vorliegen) für den Fall ermöglicht werden, dass historische Daten nicht vorliegen. Für die ähnliche Problematik bei Erstanträgen für Schienenbahnen hatte der Gesetzgeber im Rahmen der EEG-Novelle 2014 eine entsprechende Änderung des § 65 (3) beschlossen.

Dies sollte generell für Erstanträge von neu gegründeten Unternehmen bzw. Standorten gelten!

c. Berücksichtigung von Strommengen, die nicht mit der EEG-Umlage belastet sind

Zudem müssen zur Ermittlung der Stromkostenintensität auch Strommengen, die grundsätzlich nicht mit der EEG-Umlage belastet sind, herangezogen werden, um die Stromkostenintensität des antragstellenden Unternehmens endlich korrekt zu erfassen. Erst dadurch wären die Voraussetzungen für einen friktionsfreien Einstieg in die Besondere

Ausgleichsregelung letztendlich gewährleistet. VIK empfiehlt in diesem Kontext eine Klarstellung dahingehend, dass zur Ermittlung der Stromkostenintensität eine fiktive EEG-Umlage in Höhe von 100% - auf die gesamten Stromverbrauchsmengen - herangezogen wird.

5. Zu den Meldepflichten

Bei den Meldepflichten für Letztverbraucher und Eigenversorger wird in § 74a Absatz 1 Nr. 2 EEG-E auf die installierte Leistung der „selbst“ betriebenen Stromerzeugungsanlagen Bezug genommen.

Forderung VIK: Diese Formulierung könnte als nachträgliche Einengung für Bestandsanlagen gewertet werden. Das Wort „selbst“ ist deshalb nicht in die Regelung aufzunehmen.

Es ist nicht auszuschließen, dass mit dem Bezug auf die selbst betriebenen Stromerzeugungsanlagen eine Einengung erfolgt, die es in der Vergangenheit nicht gab. Insofern verweist VIK nochmals auf den Leitfaden der Bundesnetzagentur, der zwischen Alt- und Neuanlagen trennt und klar stellt, dass Altanlagen nicht im Nachhinein determiniert werden können. An dieser Trennung sollte festgehalten werden.

6. Zu § 61 g Absatz 2 EEG-E – Zeitgleichheit

Forderung VIK: Wiedereinführung der Jahressaldierung

In industriellen Produktionsverbänden bestehen zum Teil signifikante technische Flexibilisierungspotentiale. Diese Kapazitäten können grundsätzlich mit kurzer Vorlaufzeit flexibel vor- oder zurückgefahren werden. Jede abweichende Kraftwerksfahrweise führt jedoch zu Effizienzverlusten und erhöhten CO₂-Emissionen. Eine Flexibilisierung kann deshalb nur erfolgen, wenn eine veränderte Fahrweise nicht durch andere Regelungen (EEG, Energieeffizienzvorgaben, Spitzensteuerausgleich, Emissionshandelssystem etc.) und ggf. höhere Belastungen bestraft wird. Vor diesem Hintergrund sollte die im EEG 2014 eingeführte 15-Min-Bilanzierung für industrielle Eigenerzeugung gestrichen und durch eine Jahresbilanzierung ersetzt werden. Die 15-Min-Bilanzierung ist kontraproduktiv für die notwendige und politisch gewollte Flexibilisierung, da Ein- und Ausspeisung nicht mehr auf Jahresbasis bilanziert werden dürfen. Aufgrund der damit verbundenen vollen EEG-Belastung von Fremdstrom bestehen folglich keine Anreize, zur Systemstabilisierung in Überschusszeiten günstigen und teils negativ bepreisten Strom am Markt zuzukaufen und überschüssigen Strom im Winter zu ggf. negativen Erlösen auszuspeisen. Die Wiedereinführung der Jahresbilanzierung würde folglich die Flexibilisierungsanreize hocheffizienter industrieller KWK deutlich erhöhen.

7. Zu den Übergangsvorschriften

Zur Anschlussvergütung gemäß § 104 EEG-E:

Forderung VIK: In § 104 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „§ 25 Satz 1“ durch die Worte „§ 100 Abs. 2 Nr. 11“ ersetzt.

Nach § 25 Satz 1 EEG 2017 beträgt die Förderdauer künftig grundsätzlich nur noch 20 Jahre ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme und weicht damit von der nach § 100 Abs. 2 Nr. 11 EEG 2017 geltenden Förderdauer (20 Jahre plus Inbetriebnahmejahr) für die bestehenden Zellstoffanlagen ab. Die Anschlussvergütung soll nach dem Ablauf der geltenden Förderdauer einsetzen, nicht nach der verkürzten Förderdauer gemäß § 25 Satz 1. Die Bezugnahme auf Satz 1 des § 25 bzw. § 25 insgesamt ist daher unzutreffend.

Forderung VIK: In § 104 Abs. 3 sollte Satz 7 wie folgt neu gefasst werden: „Die Anschlusszahlung nach Satz 3 bis 6 steht unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung dieser Regelung durch die Europäische Kommission.“

Der Begriff „Anschlussvergütung“ sollte im Einklang mit der Terminologie des EEG 2017 nicht mehr verwendet werden.

Die Formulierung soll dem Missverständnis vorbeugen, dass zusätzlich zur Genehmigung der Beihilferegulierung vor Inanspruchnahme der Anschlusszahlung eine unternehmensindividuelle weitere Genehmigung als Einzelbeihilfe erforderlich ist. In der Begründung sollte zur Klarstellung ergänzend darauf verwiesen werden, dass der Genehmigungsvorbehalt in Satz 7 solange gilt, bis die beihilferechtliche Genehmigung der in § 104 Abs. 3 Sätze 3 bis 6 vorgesehenen Anschlusszahlung durch die Europäische Kommission erteilt ist und nach Erteilung dieser Genehmigung gegenstandslos wird.

Forderung VIK: Die Begründung zu § 104 Absatz 3 sollte entsprechend angepasst werden:

„Durch die Änderung in § 104 Absatz 3 Satz 3, 4 und 7 wird die Anschlusszahlung für Anlagen zur Verstromung von Ablaugen der Zellstoffherstellung auf ein angemessenes Niveau gebracht, das den Anreiz zur übergangsweisen Aufrechterhaltung der Erzeugung von biogenem Strom aus Zellstoffablaugen gewährleistet. Die Änderung des Vorbehalts in Satz 7 stellt klar, dass sich der Genehmigungsvorbehalt auf die Genehmigung der in den Sätzen 3 bis 6 enthaltenen Beihilferegulierung durch die Europäische Kommission bezieht. Mit Genehmigung dieser Beihilferegulierung wird dieser Vorbehalt gegenstandslos.“

8. Zu §§ 60, 61 EEG-E – Berechtigung und Verpflichtung des Netzbetreibers zur Erhebung der EEG-Umlage

In §§ 60 und 61 EEG-E ist nunmehr geregelt, dass Netzbetreiber berechtigt und verpflichtet seien, die EEG-Umlage von Letztverbrauchern zu verlangen.

Forderung VIK: Diese Regelung könnte die beihilferechtliche Argumentation erschweren. VIK empfiehlt deshalb die Abstimmung mit der Prozessvertretung der Bundesregierung.

Die Bundesregierung befindet sich zu der Frage, ob das EEG 2012 Beihilfen enthielt, im Rechtsstreit mit der Europäischen Kommission (Rechtsstreit befindet sich in der 2. Instanz beim EuGH). Die Bundesregierung vertritt die Position, dass keine staatlichen Beihilfen enthalten waren und führt hierzu unter anderem an, dass die Umlagen-Erhebung beim Letztverbraucher letztlich rein privatrechtlich und nicht als Pflicht ausgestaltet ist. Dieses

zentrale Argument würde mit der genannten Neuregelung entfallen. VIK empfiehlt in diesem Zusammenhang die Abstimmung mit der Prozessvertretung der Bundesregierung.

9. Zu § 61 j EEG-E Befreiung der Verlustenergie von der EEG-Umlage

Forderung VIK: Gleichbehandlung von Netzbetreibern bei der Verlustenergie sicherstellen

§ 61 j EEG-E beschränkt die Befreiung der Verlustenergie von der EEG-Umlage auf Netzbetreiber der allgemeinen Versorgung. Damit ist eine Ungleichbehandlung verbunden, da anderweitig auftretende Energieverluste weiterhin mit der EEG-Umlage belastet werden. Da Energieverluste letztlich nicht beim Letztverbraucher ankommen und daher nicht von ihm verbraucht werden, sollten sie konsequenterweise generell nicht mit der EEG-Umlage belastet werden. Daher sollte die Schaffung einer generellen Regelung geprüft werden, die Energieverluste grundsätzlich von der EEG-Umlage freistellt. Entsprechend wird beispielsweise im Kontext der Stromsteuer vorgegangen.

Zumindest aber sollte die offenkundige Ungleichbehandlung von Betreibern von Geschlossenen Verteilernetzen gegenüber Netzbetreibern der allgemeinen Versorgung beseitigt werden: Während die von Netzbetreibern der allgemeinen Versorgung eingesetzte Verlustenergie von der EEG-Umlage befreit wird, ist dies für die von Betreibern Geschlossener Verteilernetze eingesetzte Verlustenergie nicht der Fall. Eine solche Ungleichbehandlung ist sachlich nicht gerechtfertigt. Sie ist daher zu beseitigen.

Dies kann dadurch erfolgen, dass § 61 j EEG-E wie folgt umformuliert wird:

*„Der Anspruch auf Zahlung der EEG-Umlage entfällt ferner für Strom, der an Netzbetreiber **im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes** zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste als Verlustenergie nach § 10 der Stromnetzentgeltverordnung geliefert wird.“*

Damit würde sichergestellt, dass beschränkt für den Aspekt der Verlustenergie der Netzbetreiberbegriff des EnWG angewendet wird, der sowohl Betreiber von Netzen der allgemeinen Versorgung als auch Betreiber von Geschlossenen Verteilernetzen umfasst. Für die übrigen Vorgaben des EEG würde wie bisher weiterhin der Netzbetreiberbegriff des EEG Anwendung finden, der sich lediglich auf Netzbetreiber der allgemeinen Versorgung bezieht, so dass mit der vorgeschlagenen Änderung keine unbeabsichtigten Folgewirkungen verbunden wären.

Zu Artikel 3 des Regierungsentwurfs – Änderung des EnWG

Zu § 14 Absatz 1b EnWG-E

Forderung VIK: Kleine Netzbetreiber (mit bis zu 10.000 Kunden) sollten von den Verpflichtungen des geänderten §14 Absatz 1b EnWG-E ausgenommen werden.

§14 Absatz 1b EnWG soll dahingehend geändert werden, dass alle Betreiber von Hochspannungsnetzen mit einer Nennspannung von 110 kV jährlich Netzkarten mit den Engpassregionen ihres Gesamtnetzes sowie ihre Planungsgrundlagen zu Ein- und Ausspeisungen im Internet veröffentlichen müssen. Bisher galt diese Anforderung nur auf Verlangen der Regulierungsbehörde, ohne Internet-Veröffentlichungspflicht und nur für Netzbetreiber mit mehr als 10.000 angeschlossenen Kunden. Gerade für kleinere Netzbetreiber würde die vorgesehene Neuregelung einen Mehraufwand bedeuten. Zudem würden dadurch u. U. sensible Informationen über die im Netzgebiet ansässigen Kunden offengelegt. Dies gilt insbesondere im Fall von Betreibern industrieller Netze, an die in der Regel nur wenige, aber große Letztverbraucher angeschlossen sind: Aus Angaben über erwartete Ein- und Ausspeisungen können Branchenkundige Rückschlüsse etwa auf Produktionsplanungen der Letztverbraucher ziehen, was eine mit Blick auf den Markt der Letztverbraucher wettbewerblich sensible Information darstellt. Daher sollten kleine Netzbetreiber (mit bis zu 10.000 Kunden) von den Verpflichtungen des geänderten §14 Absatz 1b EnWG-E ausgenommen sein. Hilfsweise sollten die Angaben lediglich auf Anforderungen der Behörden und nur diesen, nicht aber im Internet, zugänglich gemacht werden.